

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.4266 s Mo. Ständerat (RK-SR). Modernere grenzüberschreitende Zivilprozesse

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 29. April 2021

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 die von ihrer ständerätlichen Schwesterkommission am 20. Oktober 2020 eingereichte und vom Ständerat am 17. Dezember 2020 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament einen Entwurf für einen Bundesbeschluss zu unterbreiten, mit dem der Schweizer Vorbehalt zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen dahingehen angepasst wird, dass es einfacher wird, im internationalen Kontext Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V, schriftliche Berichterstattung.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten, mit dem der Schweizer Vorbehalt zum Haager Beweiserhebungsübereinkommen (HBewÜ) dergestalt angepasst werden kann, dass der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen im internationalen Kontext vereinfacht wird.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 17. Dezember 2020 stillschweigend an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Covid-19-Pandemie hat die Lücken bei der Verfahrensführung von internationalen Zivilprozessen aufgezeigt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Anhörung von Zeugen und Parteien unbedingt erleichtert werden sollte, indem technische Mittel wie Video- und Telefonkonferenzen erlaubt werden. Eine Anpassung des Schweizer Vorbehalts zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen hätte zahlreiche praktische Vorteile; insbesondere müssten die Personen für Anhörungen keine weiten Reisen mehr auf sich nehmen. Überdies ist zu erwähnen, dass einige Staaten dasselbe Prinzip anwenden, wenn die Schweiz einen internationalen Prozess führen will. Durch eine Anpassung des Vorbehalts wäre die Schweiz nicht mehr solchen Retorsionsmassnahmen ausgesetzt.